

SATZUNG
der Elterninitiative Mittagsbetreuung
an der Knappertsbuschschule

§ 1 Zweck und Aufgabe der Elterninitiative

Die Elterninitiative ist privater Träger der Mittagsbetreuung. Die Mittagsbetreuung ist ein wesentlicher Bestandteil der kind- und familiengerechten Halbtagsgrundschule. Die Mittagsbetreuung ermöglicht Schulkindern der Grundschule an der Knappertsbuschstraße nach Unterrichtsende eine vor allem als Entspannungs- und Erholungsphase gestaltete Betreuung. Hausaufgaben dürfen gemacht werden, eine Unterstützung durch das Betreuungspersonal kann geleistet werden.

§ 2 Mitgliedschaft und Organisation

Die Elterninitiative setzt sich aus den Eltern der teilnehmenden Kinder zusammen.

Solange es die Platzverhältnisse zulassen, werden angemeldete Kinder sofort aufgenommen. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

Die Elterninitiative kann bis zu 4 Bevollmächtigte wählen. Die Amtsdauer der Bevollmächtigten beträgt 2 Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Folgende Aufgaben sind vom Vorstand wahrzunehmen:

- Vertretung gegenüber dem Schulreferat und anderen Behörden und Organisationen
- Verantwortung für Kasse, Finanzen, Haushaltsplanung
- Ansprechpartner/in für Eltern- und Personalangelegenheiten

Außerdem sind zwei Einkäufer/innen zu wählen.

Stellen sich nicht genügend Eltern für die Aufgaben zur Verfügung können auch Eltern, deren Kinder nicht mehr an der Schule sind dieses Amt übernehmen oder der Vorstand kann eine dritte Person zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben auf geringfügiger Basis einstellen.

Scheidet ein Bevollmächtigter vorzeitig aus, so können die verbleibenden Bevollmächtigten für die restliche Amtsdauer für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.

Die gewählten Mitglieder werden während ihrer Tätigkeit von den Beiträgen befreit. Hat ein Amtsinhaber zwei oder mehr Kinder in der Mittagsbetreuung, ist nur **ein** Kind beitragsfrei. Für jedes weitere Kind ist der **"Geschwisterbeitrag"** zu zahlen.

Die Haftung der Amtsinhaber ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Muss die Mittagsbetreuung aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses vorübergehend geschlossen werden, so haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Rückerstattung der Beiträge.

Umstände, die besonders zu beachten sind (z.B. gesundheitlicher Art, besondere Ernährung...) können persönlich mit dem/n Betreuer/innen besprochen werden.

Die „Sicherungsrücklage“ ist auf das Konto der Elterninitiative einzuzahlen und wird bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückgezahlt.

Mindestens einmal im Halbjahr findet eine Vollversammlung statt, bei der alle Eltern anwesend sein sollten.

Auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder oder aus dringendem Anlass kann eine außerordentliche Versammlung einberufen werden!

Der Versammlungstermin wird rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – bekanntgegeben.

Beschlüsse werden in der Vollversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst!

§ 3 Finanzierung der Mittagsbetreuung

Die Finanzierung erfolgt über:

- monatliche Kostenbeiträge (12 Monate) der Eltern
- freiwillige Zuschüsse der Landeshauptstadt München
- freiwillige Zuschüsse des Freistaates Bayern

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Schulämter üben die staatliche Schulaufsicht über die Mittagsbetreuung aus.

Eine aktive Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Betreuungspersonal, Eltern, Schulleitung) ist eine wesentliche Aufgabe der Elterninitiative.

Der Mittagsbetreuung stehen nach Absprache mit der Schulleitung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

Die Hausordnung der Schule ist von den Teilnehmern der Mittagsbetreuung zu beachten.

Der Elterninitiative obliegt die Dienstaufsicht über das Betreuungspersonal.

§ 5 Versicherung und Haftung

Die Kinder sind auf dem Weg zur und während der Mittagsbetreuung sowie auf dem direkten Weg nach Hause durch die **Eigenunfallversicherung der Landeshauptstadt München – Schulversicherung** – unfallversichert. Im Versicherungsfall wenden Sie sich bitte an das Sekretariat bzw. an die Schulleitung der Knappertsbuschschule.

Gegen Folgeschäden (z.B. Zahnersatz) dieser Unfälle sind die Kinder über den Klein-Kinder-Tagesstätten-Verein e.V. (KKT e.V.) Landwehrstraße 60-62, 80336 München versichert.

Gastkinder sind ebenfalls über den KKT e.V. versichert. Die Haftpflichtversicherung der Kinder erfolgt ebenfalls über den KKT e.V.

Das Betreuungspersonal ist über den KKT e.V. sowie die Berufsgenossenschaft unfall- und haftpflichtversichert!

Für aufbewahrte Garderobe in den Räumen der Mittagsbetreuung kann keine Haftung übernommen werden!

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet in der Regel nach Abschluss des 4. Schuljahres.

Die Mitgliedschaft endet außerdem **durch Ausschluss:** Durch Beschluss der Elterninitiative in Absprache mit den Betreuerinnen kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn es aus **pädagogischen Gründen** erforderlich ist.

Die Mitgliedschaft kann außerdem auch **durch Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende** beendet werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Bereits abgeschlossene Verträge bleiben unter einem/ einer neuen Bevollmächtigte/n bestehen.

Gerichtssitz ist München.

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft und ersetzt die Satzung vom Mai 2013.